jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/22 10ObS252/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.2002

Norm

ASVG §258 Abs4

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 258 Abs 4 ASVG stellt auf Unterhaltsleistungen des Versicherten ab, welche aber nur bis zum Tod des Versicherten denkbar sind. Eine bestehende Risikoversicherung. deren Leistung an die geschiedene Gattin frühestens mit dem Eintritt des Todes des Versicherten fällig wurde, kann einen im Zeitpunkt des Todes des Versicherten vereinbarungsgemäß bestehenden Unterhaltsanspruch nicht aufheben und steht somit einem Anspruch auf Witwenpension nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 252/02k
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 252/02k
  Veröff: SZ 2002/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117013

Dokumentnummer

JJR_20021022_OGH0002_010OBS00252_02K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at